



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

26.1.2023

Stellungnahme 2/2023

zu dem Vorschlag für eine
Verordnung des Rates in
Elternschaftssachen

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ... sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats (COM/2022/695 final). Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Kommentare oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

Zusammenfassung

Am 7. Dezember 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats.

Ziel des Vorschlags ist es, gemeinsame Vorschriften über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht für die Begründung der Elternschaft in einem Mitgliedstaat in grenzüberschreitenden Fällen sowie gemeinsame Regeln für die Anerkennung oder gegebenenfalls die Annahme gerichtlicher Entscheidungen über die Elternschaft in einem Mitgliedstaat sowie öffentlicher Urkunden über die Elternschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat errichtet oder eingetragen wurden, festzulegen und ein europäisches Elternschaftszertifikat einzuführen.

Der EDSB begrüßt die klaren Verweise auf die Anwendung der DSGVO, der EU-DSVO und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation sowie die Festlegung der Verantwortlichkeit betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Vorschlags und die Klarstellung in Bezug auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

Inhalt

| | |
|--|----------|
| 1. Einleitung..... | 4 |
| 2. Allgemeine Bemerkungen | 5 |
| 3. Schlussfolgerungen..... | 6 |

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 7. Dezember 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats („der Vorschlag“).²
2. Ziel des Vorschlags ist es, gemeinsame Vorschriften über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht für die Begründung der Elternschaft in einem Mitgliedstaat in grenzüberschreitenden Fällen sowie gemeinsame Regeln für die Anerkennung oder gegebenenfalls die Annahme gerichtlicher Entscheidungen über die Elternschaft in einem Mitgliedstaat sowie öffentlicher Urkunden über die Elternschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat errichtet oder eingetragen wurden, festzulegen und ein europäisches Elternschaftszertifikat einzuführen.³
3. Diese Initiative wurde auch in der EU-Kinderrechtsstrategie⁴ und in der EU-Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen⁵ als Schlüsselmaßnahme genannt.
4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 96 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB ebenfalls die Tatsache, dass er bereits informell gemäß Erwägungsgrund 60 EU-DSVO konsultiert wurde.

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² COM(2022) 695 final.

³ Artikel 1:

⁴ EU-Kinderrechtsstrategie, COM(2021) 142 final.

⁵ Union der Gleichheit: LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie 2020-2025, (COM(2020) 698 final. Siehe Begründung, Seite 2.

2. Allgemeine Bemerkungen

5. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 91 auf die Verordnung (EU) 2016/679⁶ („DSGVO“), die EU-DSVO und die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)⁷ verwiesen wird. Er begrüßt ferner, dass in Erwägungsgrund 92 klargestellt wird, zu welchen Zwecken personenbezogene Daten im Rahmen des Vorschlags verarbeitet werden dürfen.
6. Der EDSB begrüßt die Festlegung der Verantwortlichkeit betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten in Artikel 68 und Erwägungsgrund 95 des Vorschlags, wonach einerseits für die Zwecke der Begründung der Elternschaft in grenzüberschreitenden Fällen, der Ausstellung von Bescheinigungen, die Gerichtsentscheidungen oder öffentlichen Urkunden beigefügt sind, der Ausstellung eines europäischen Elternschaftszertifikats, der Vorlage von Schriftstücken zur Anerkennung der Elternschaft, der Erlangung einer Entscheidung, dass keine Gründe für die Versagung der Anerkennung der Elternschaft vorliegen, oder des Antrags auf Versagung der Anerkennung der Elternschaft die Gerichte der Mitgliedstaaten oder andere zuständige Behörden als Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 DSGVO gelten und andererseits für die Zwecke der technischen Verwaltung, Entwicklung, Wartung, Sicherheit und Unterstützung des europäischen elektronischen Zugangspunkts und der Kommunikation zwischen natürlichen Personen oder ihren gesetzlichen Vertretern und den Gerichten oder anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über den europäischen elektronischen Zugangspunkt und das dezentrale IT-System die Kommission als Verantwortliche im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 EU-DSVO gilt.
7. Der EDSB begrüßt Erwägungsgrund 93 des Vorschlags, in dem klargestellt wird, dass die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung die Anforderungen des Artikels 9 Absatz 2 DSGVO und des Artikels 10 Absatz 2 EU-DSVO erfüllt, da die Verarbeitungsvorgänge in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f oder g DSGVO oder Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe f oder g EU-DSVO erfolgen würden. In diesem Zusammenhang möchte der EDSB darauf hinweisen, dass der EuGH in seinem jüngsten Urteil⁸ befand, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die indirekt sensible Informationen über eine natürliche Person offenbaren können, wie etwa ihre sexuelle Orientierung, eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 DSGVO darstellt.
8. Der EDSB möchte daran erinnern, dass die DSGVO und die EU-DSVO die Verarbeitung solcher Kategorien personenbezogener Daten grundsätzlich verbieten, es sei denn, die Verarbeitung erfolgt gemäß Artikel 9 Absatz 2 DSGVO oder Artikel 10 Absatz 2 EU-DSVO. Selbst in den Fällen, die unter Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben f und g DSGVO oder Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe f oder g EU-DSVO fallen, muss die Verarbeitung solcher Kategorien personenbezogener Daten für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder für die Handlung von Gerichten in ihrer gerichtlichen Eigenschaft

⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁷ ABl. L 201 vom 6.3.2002, S. 37.

⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 1. August 2022, OT a.o., C-184/20, ECLI:EU:C:2022:601, Randnummern 120-128.

oder aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich sein, und in Bezug auf Letzteres muss eine solche Verarbeitung auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts des jeweiligen Mitgliedstaates erfolgen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz achten und geeignete und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsehen müssen.

3. Schlussfolgerungen

9. Vor diesem Hintergrund hat der EDSB keine weiteren Bemerkungen zu dem Vorschlag.

Brüssel, den 26. Januar 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI